

II. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) beide in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.08.2009 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 1 „Beitragsmaßstab“ Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Stadt für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO); Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel II

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.08.2005 in Kraft.
- (2) Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt werden, als nach der bisherigen Satzung (Schlechterstellungsverbot).
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die II. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Bredstedt, 04.09.2009

Der Bürgermeister

gez. Uwe Hems

(Siegel)